

Neues europäisches Recht oder alles wie immer – ein Überblick



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor des EMR /
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht
an der Universität Luxemburg, Fakultät für Rechts-,
Wirtschafts- und Finanzwissenschaften

4. Mai 2018, Frankfurt am Main



RUL

RESEARCH UNIT
IN LAW



Arbeitsgemeinschaft
Privater
Rundfunk

Der Überblick im Einzelnen...



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Europarechtlicher Rahmen

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Europarechtlicher Rahmen



DS-GVO

... enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten [Art. 1 (1) DS-GVO]

Datenschutz

ePrivacy-VO (Entw.)

... legt Vorschriften zum Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten natürlicher und juristischer Personen bei der Bereitstellung und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste fest ... [Art. 1 (1) ePrivacy-VO-Entwurf]

Datensicherheit

NIS-Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der Union erreicht werden soll, um so das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern [Art. 1 (1) NIS RL]

Gliederung



Europarechtlicher Rahmen

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Was ist neu?



- Reminder: DS-GVO baut auf der Basis der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) auf und führt diese weiter
- Daher weitgehend vergleichbare Zielsetzung und viele gleiche Abschnitte, **aber**:
 - **Verbesserung** der Betroffenenrechte
 - **Anpassung** an „Internet-Zeitalter“/Digitaler Kontext (zusammen mit der geplanten ePrivacy-Verordnung)
 - Verstärkte Kontrolle der Betroffenen über ihre Daten = **„Datenhoheit“** (Regelung vor dem Hintergrund steigender Besorgnis)
 - Veränderung der Rolle/Pflichten der **Datenverarbeiter**

Was ist neu?



Richtlinie 95/46/EG	DS-GVO
Recht auf Information	Recht auf Information
Recht auf Auskunft	Recht auf Auskunft
Recht auf Löschung	Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
Recht auf Sperrung	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
---	Recht auf Datenübertragbarkeit
Recht zum Widerspruch der Verarbeitung	Recht zum Widerspruch der Verarbeitung
Recht, nicht auf der Basis von automatisierten Verarbeitungen beurteilt zu werden	Recht, nicht auf der Basis von automatisierten Verarbeitungen beurteilt zu werden (inkl. Profiling)

Was ist neu?

„Right to be forgotten“ verpflichtet

- wenn DV nicht (mehr) rechtmäßig ist (bspw. Einwilligung widerrufen, Widerspruch eingelegt)
- zu
 - Löschung
 - Information anderer Verantwortlicher
- *außer* verarbeiten ist notwendig
 - Meinungsfreiheit
 - Öffentliches Interesse
 - Archivierungszwecke ...



Was ist neu?

- Auftragsdatenverarbeitung wird zu **Auftragsverarbeitung**, verteilt Verantwortlichkeiten um und fordert neue Verträge (Verantwortlicher ↔ Auftragsverarb.)
 - Besser engl. Fassung: controller / processor
- Pflicht zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** wird eingeführt
 - ähnlich Vorabkontrolle nach BDSG
- **Datenschutzbeauftragter**
 - Für andere Länder neu, für Deutschland bereits Praxis
 - Erweiterung des Aufgabenbereiches des Datenschutzbeauftragten

Gliederung



Europarechtlicher Rahmen

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Und was ist wirklich neu?



- Strukturänderung im Bereich der **Aufsicht**
 - DS-GVO enthält eigene Vorschriften zu Bußgeld- und Sanktionsmöglichkeiten
 - Aufgaben, Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden wurden teilweise überarbeitet
 - Supranationale Zusammenarbeit auf EU-Ebene zwischen DSB und vereint als **Europäischer Datenschutzausschuss**
- „**EU-Vertreter**“ für Unternehmen, die keine Niederlassung in der Union haben (**Marktortprinzip** !) als Anlaufstelle und Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen

Und was ist wirklich neu?



- Privilegierung der Markt- und Meinungsforschung (ehemals § 30 a BDSG) entfällt
- Neue Anforderungen im Bereich **Datensicherheitsrecht** (Stand der Technik, Belastbarkeit der Systeme, data protection by default)
- Konkretisierung und Erweiterung von **Dokumentationspflichten** (bspw. Art. 30 DS-GVO Verzeichnisse)

Und was ist wirklich neu?



- Wesentliche Auswirkungen auf Datenverarbeiter:
 - Erhöhte Transparenzpflichten
 - Erhöhte Berichtspflichten
 - Notwendigkeit, aktuelle Richtlinien und Praktiken zu überarbeiten und ggf. zukünftig anzupassen
 - Notwendigkeit, neue Verfahren und Mittel zu implementieren, die es betroffenen Personen erlauben, ihre Rechte auszuüben und in der Praxis auf Tauglichkeit prüfen
 - Mögliche technische Implementierungsprobleme überwinden und „aktuell“ bleiben
 - Internationale Dimension (Datentransfer)
- → To-Do-Liste „War schon und bleibt...“

Gliederung



Rahmen des Europarechts

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag



DS-GVO bewirkt trotz Verordnungscharakter keine Vollharmonisierung in den EU-Staaten

Öffnungsklauseln können zu unterschiedlichem Regelungsniveau führen

Gestaltungsaufträge können zu nationalen „Sonderwegen“ führen

„Öffnungsklauseln“



- Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 DSGVO: Präzisierungsbefugnis der Erlaubnistatbestände durch nationales Recht
- Art. 14, 17 und 22 DSGVO: Modifizierung der Rechte und Pflichten der Unternehmen in Bezug auf die Beachtung von Betroffenenrechten mgl.
- 35 Abs. 10 DSGVO: Ausnahmen von der Pflicht zur Datenschutz-Folgeabschätzung
- 37 Abs. 4 DSGVO: Ausgestaltung der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- 88 Abs. 1 DSGVO: Beschäftigtendatenschutz

Nationaler Gestaltungsauftrag - Art. 85 DS-GVO



- Art. 85 DS-GVO: Die Mitgliedstaaten **bringen** durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, **in Einklang**.
- Es fehlen klare Vorgaben und Begriffsdefinitionen, daher bleibt nur ein Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH und künftige Entwicklung
- Je weiter die Vorschrift formuliert ist / interpretiert wird, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit abweichender nationaler Sonderwege
Ggf. Fragen daher:
 - Mit Zielen der DS-GVO vereinbar?
 - Auswirkung auf Digitalen Binnenmarkt?



Nationaler Gestaltungsauftrag - Art. 85 DS-GVO



„Privater Rundfunk soll sich Verhaltenskodizes geben können“

Sonderregelung für den Hessischen Rundfunk gegenüber anderen Anstalten

„Keine Sonderregelungen für privaten Rundfunk“

„Im redaktionellen Bereich führt der Presserat auch die Datenschutzaufsicht über die Presse“

„Das Medienprivileg gilt für den Journalist – nicht für das Presseunternehmen“

Bei DV zu journalistischen Zwecken hat ein interner Beauftragter des privaten Rundfunks die Aufsicht

„Alle sind gleich“ – zentrale Regelung für alle Medienschaffenden im LDatSchG

EMR-/APR-Workshop, Frankfurt, 4. Mai 2018 Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de 17

Nationaler Gestaltungsauftrag - Art. 85 DS-GVO



„Privater Rundfunk soll sich Verhaltenskodizes geben können“

Sonderregelung für den Hessischen Rundfunk gegenüber anderen Anstalten

„Keine Sonderregelungen für privaten Rundfunk“

„Im redaktionellen Bereich führt der Presserat auch die Datenschutzaufsicht über die Presse“

„Das Medienprivileg gilt für den Journalist – nicht für das Presseunternehmen“

Bei DV zu journalistischen Zwecken hat ein interner Beauftragter des privaten Rundfunks die Aufsicht

„Alle sind gleich“ – zentrale Regelung für alle Medienschaffenden im LDatSchG

Kommt noch... später. Warum also jetzt schon?
Das hier ist "nur" Deutschland, jeder kann selbst die Projektion auf 28 (sic) Mitgliedstaaten im Gesetz und dann nochmal in der Anwendung und Judikatur machen...

EMR-/APR-Workshop, Frankfurt, 4. Mai 2018 Institut für Europäisches Medienrecht e.V. | www.emr-sb.de 18

Gliederung



Europarechtlicher Rahmen

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS



- Ziele der **NIS-Richtlinie**: Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Europäischen Union
- Einheitlicher Rechtsrahmen für den EU-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für die **Cyber-Sicherheit**
- Stärkere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten
- Umsetzung in nationales Recht (ITSiG):
 - Meldepflichten für und Mindestsicherheitsanforderungen an **Kritische Infrastrukturen (KRITIS)** und bestimmte Anbieter digitaler Dienste wie Cloud-Services und Online-Marktplätze geschaffen
 - Neue Befugnisse und Aufgaben für das BSI (ITSiG)

Verweigerung der Exklusivität:



- Ziele
- hohe
- und
- Einheits
- national
- Stärk
- Ums
- Me
- Kr
- An
- Ma
- Ne

Christina Etteldorf
Medien als Kritische Infrastrukturen?
 Medien als mögliche Adressaten IT-sicherheitsrechtlicher Auflagen

Die erheblichen Vorteile der Digitalisierung gehen einher mit dem Nachteil, dass die Systeme nicht fehlerlos und wider vor technischen Problemen nach vor äußeren Einwirkungen geschützt sind. Unsere entscheidendsten sind solche Besondereigenschaften, wenn sie Ressourcen und Dienstleistungen betreffen, deren ständige Verfügbarkeit für Gesellschaft und Wirtschaft unverzichtbar ist. Angesichts zunehmender Angriffe, denen auch die Medien als wichtigster Faktor der öffentlichen Meinungsbildung und Willensbildungsprozesse ausgesetzt sind, besteht ein erhöhter Aufklärungs- und Handlungsbedarf. Der Beitrag soll die Frage behandeln, ob Maßnahmen zur Sicherung der IT-Sicherheit der geltenden Rechts IT-sicherheitsrechtlichen Auflagen erteilt werden können oder ob der Gesetzgeber eine entsprechende Möglichkeit zukünftig schaffen kann.

II. Europäischer Rahmen

1. EU-Cybersicherheitsstrategie

Im Februar 2013 hat die Europäische Cybersecurity-Strategie die Notwendigkeit einer einheitlichen Herangehensweise begründet. Die „Resilience“ (Widerstandsfähigkeit) gegenüber Cyberangriffen ist ein zentraler Bestandteil der Strategie. Die Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

2. Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat

Die Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2013 (COM(2013) 723 final) enthält die EU-Cybersecurity-Strategie. Die Strategie zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern.

Christina Etteldorf
 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) e.V., Saarbrücken

Schwerpunkte: Medienrecht samt verwandter Rechtsgebiete wie Urheberrecht, Datenschutz und Datensicherheitsrecht
 c.etteldorf@emr-sb.de
 www.emr-sb.de

EMR Selbststudium nach § 15 FAO mit AP und AGEM
 Zu diesem Beitrag finden Sie die Lernzettelkontrolle bis 31.12.2016 online unter www.afp-medienrecht.de/

29 Informationen unter https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Zertifizierung/Anerkennung/Managementsystemzertifizierung/Zertifizierung27801GS_Zertifizierung_sede.html Überblick über die vom BSI angebotenen Zertifizierungsmöglichkeiten unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSU/Publikationen/Broschueren/Zertifizierung/Anerkennung/Managementsystemzertifizierung27801GS_Zertifizierung_sede.html

Vor der Bedrohung der Cybersicherheit sind alle... – oder?



DS-GVO	NIS-RL
Verpflichtung risikobasierte Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren	
Meldepflichten für den Fall eines (Sicherheits-)Vorfalls	
Geltung für jede Person / Stelle, die personenbezogene Daten von in der EU ansässigen Personen verarbeitet	Geltung nur für KRITIS und bestimmte andere Dienste, die vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen (und de minimis)
Schutzziel: Betroffene	Schutzziel: Netz- und Informationssysteme
Sanktionierung?	
Zusammenarbeit relevante Behörden	

Gliederung



Europarechtlicher Rahmen

Neues europäisches Recht?

Was ist neu?

Und was ist wirklich neu?

Öffnungsklauseln und nationaler Gestaltungsauftrag

Verwandte Rechtsmaterien: Exkurs in die NIS

Ausblick

Ausblick



■ Fazit

- Es ist nicht alles neu,
- aber es ist auch nicht alles wie immer...

■ Keine Stabilität/Ruhe nach Anwendbarkeitsdatum DS-GVO und neues nationales Recht

- Frage e-Privacy-VO
- Frage Anwendung durch nationale DSB und Auslegungshinweise EDSA/Entscheidungspraxis
- Frage Rechtsauslegung durch Gerichtshof der EU (direkter!)
- Frage der Auswirkung der multinationalen Anwendung
- Evaluation wird kommen

■ Daher

- **Ruhe bewahren und in Unruhe bleiben...**



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de